

Kurzarbeit – Verlängerung der Bezugsdauer bis 31.12.2021

Der vereinfachte und erhöhte Bezug von Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie war ursprünglich befristet zum 31.12.2020. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und die Bezugsdauer werden nun verlängert bis maximal 31.12.2021.

Die MAV muss der Verlängerung der Dienstvereinbarung „Kurzarbeit“ zustimmen, § 40 Buchstabe d MVG.EKD. Es kann über den Inhalt der Dienstvereinbarung erneut verhandelt werden.